

Gastgewerbeverordnung

vom 3. Juli 1997 (Stand 1. August 2007)

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 7 Absatz 3, Artikel 10 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 2, Artikel 24 Absatz 2, Artikel 25 Absatz 2 sowie Artikel 30 des Gastgewerbegesetzes vom 8. Juni 1997¹⁾,

beschliesst:

1. Gastgewerbe

1.1. Allgemeines

Art. 1 *Ausnahmen von der Bewilligungspflicht*

¹ Von der Bewilligungspflicht sind ausgenommen:

- a. alkoholfreie Jugendherbergen und Jugendhäuser;
- b. gemeinnützige sowie auf gemeinnütziger Basis betriebene alkoholfreie Verpflegungsstätten;
- c. Landwirtschafts- und Alpbetriebe, wenn die gastgewerbliche Tätigkeit der Direktvermarktung der Landwirtschafts- und Alprodukte dient und als Nebenerwerb gilt;
- d. Kioske für alkoholfreie Getränke und Speisen;
- e. die Abgabe von Speisen und alkoholfreien Getränken über die Gasse und im Zustelldienst;
- f. Automaten für Speisen und alkoholfreie Getränke;
- g. Berghütten, die nur einzelne Getränke und Speisen abgeben.

Art. 2 *Festlegen der Voraussetzungen*

¹ Die Einwohnergemeinden bestimmen im Rahmen der Bewilligungserteilung, welche betrieblichen und persönlichen Voraussetzungen im Einzelfall erfüllt sein müssen.

¹⁾ GDB [971.1](#)

Art. 3 *Meldepflicht*

¹ Die Einwohnergemeinden melden dem zuständigen kantonalen Departement die von ihnen erteilten Bewilligungen, die Entzüge sowie die verfügbaren Massnahmen oder betrieblichen Auflagen.

1.2. Bewilligungsvoraussetzungen

Art. 4 *Betriebliche Voraussetzungen* *a. Höhe und Fläche*

¹ Die Räume, die für die Bewirtung von Gästen bestimmt sind, müssen eine Mindesthöhe von 2,50 Metern im Licht aufweisen, sofern die Gesamtfläche 50 Quadratmeter nicht übersteigt. Bei grösseren Gesamtflächen sind entsprechende Mehrhöhen zu beachten.

² Der Hauptwirtschaftsraum muss eine Grundfläche von mindestens 40 Quadratmetern aufweisen.

Art. 5 *b. Zugänge und Ausgänge*

¹ Alle Räume, die für die Bewirtung von Gästen bestimmt sind, müssen über hinreichend grosse ungehinderte Zugänge von aussen verfügen.

² Räumlichkeiten, in denen öffentliche Veranstaltungen durchgeführt werden, haben mindestens einen zweiten Ausgang ins Freie aufzuweisen, der während jeder Veranstaltung von innen ohne weiteres geöffnet werden kann und gut sichtbar als Notausgang bezeichnet ist. Die verantwortliche Person und das Personal sind dafür verantwortlich, dass diese Voraussetzung stets erfüllt ist.

Art. 6 *c. weitere Anforderungen*

¹ Für die weitere Ausgestaltung der Räumlichkeiten, insbesondere die Beleuchtung, Belüftung, Heizung, Kücheneinrichtung, Buffetanlagen, Nebenräume und Aborte, sind im Rahmen der vorliegenden Bestimmungen die Vorschriften der Lebensmittelgesetzgebung²⁾ sowie die Richtlinien der zuständigen Fachorganisationen, soweit sie vom Regierungsrat allgemeinverbindlich erklärt wurden, massgebend.

² In feuerpolizeilicher Hinsicht gilt das Gleiche für die Richtlinien der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungsanstalten.

²⁾ SR 817

³ Die verantwortliche Person sorgt dafür, dass Laser- und Lichteffekte, Nebelanlagen und dergleichen nach dem jeweiligen Stand der Technik eingerichtet und betrieben werden, so dass die Gesundheit nicht gefährdet wird. Der Einwohnergemeinderat kann solche Anlagen vorläufig verbieten, bis ihre Unschädlichkeit durch einen Bericht einer von ihm bezeichneten sachverständigen Stelle auf Kosten des Inhabers oder der Inhaberin der Bewilligung nachgewiesen ist.

Art. 7 *d. Räume für Tanzanlässe*

¹ Für Räumlichkeiten, die als Dancing, Diskothek und dergleichen für regelmässige Tanzanlässe bestimmt sind, können die in der vorliegenden Verordnung und in den allgemeinverbindlich erklärten Richtlinien festgelegten Mindestanforderungen angemessen erhöht werden. Sie müssen ferner eine Tanzfläche aufweisen, die von den für die Bewirtung der Gäste bestimmten Flächen wenigstens optisch abgetrennt sind.

² Ermöglichen die Zu- und Ausgänge in Notfällen keine Leerung der Räumlichkeiten innert nützlicher Frist, so können die zulässigen Steh- und Sitzplätze beschränkt werden.

Art. 8 *e. Gelegenheitswirtschaften*

¹ Für Gelegenheitswirtschaften gelten die betrieblichen Vorschriften dieser Verordnung sinngemäss.

Art. 9 *Persönliche Voraussetzungen*

¹ Die Voraussetzungen für eine einwandfreie Führung der Gastwirtschaft erfüllt insbesondere, wer:

- a. über hinreichende Fachkenntnisse zur Führung einer Gastwirtschaft verfügt;
- b. in den letzten zwei Jahren nicht wiederholt oder in schwerwiegender Weise Vorschriften der Gesundheits-, der Lebensmittel-, der Fremden-, der Wirtschaftspolizei, des Arbeitsrechts oder der Betäubungsmittelgesetzgebung³⁾ verletzt hat.

² Hinreichende Fachkenntnisse können namentlich nachgewiesen werden durch:

- a. einen eidgenössischen Fähigkeitsausweis oder einen gleichwertigen Fachausweis in den Bereichen Gastwirtschaft, Hauswirtschaft, Nahrung oder Getränke;

³⁾ SR 812.2

- b. wenigstens drei Jahre Berufserfahrung auf dem Gebiet der Lebensmittelhygiene;
- c. ein Diplom einer vom zuständigen Departement anerkannten gastgewerblichen Fachschule;
- d. einen andern vom zuständigen Departement anerkannten Fachausweis der Kantone.

³ Bei Gelegenheitswirtschaften hat eine geeignete Person die Verantwortung für die Überwachung und Ordnung des Wirtschaftsbetriebes zu übernehmen.

2. Bewilligungsgebühren und Abgaben

Art. 10 *Gebühren*

¹ Für die Erteilung von Bewilligungen werden einmalige Gebühren in nachstehendem Rahmen erhoben (Gebühren in Fr.):

- | | |
|---------------------------------------|-------------------|
| a. Gastwirtschaftsbewilligung | 200.– bis 2 000.– |
| b. Gelegenheitswirtschaft | 0.– bis 500.– |
| c. Kleinhandel mit gebrannten Wassern | 200.– bis 800.– |
| d. übrige Verrichtungen | 50.– bis 800.– |

² Für die Verweigerung oder den Entzug von Bewilligungen wird eine Behandlungsgebühr von Fr. 200.– bis Fr. 1 000.– erhoben.

Art. 11 *Abgabe*

¹ Für den Kleinhandel und den Ausschank von gebrannten Wassern wird eine einmalige Abgabe bis Fr. 3 000.– erhoben.

² Die Abgabe wird nach Art und Bedeutung des Betriebes oder Anlasses festgesetzt.

³ Wird die Bewilligungsgebühr für Gelegenheitswirtschaften erlassen, so kann auch auf die Abgabe verzichtet werden.

3. Verfahren

Art. 12 *Gesuchseinreichung*

¹ Gesuche um die Erteilung von Bewilligungen sind mit den erforderlichen Unterlagen beim Einwohnergemeinderat einzureichen.

Art. 13 *Rechtsschutz*

¹ ... *

² Beschwerden gegen Sofortmassnahmen kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

4. Übergangs- und Schlussbestimmungen**Art. 14** *Anpassung bisheriger Patente und Bewilligungen*

¹ Für die Ersetzung bisheriger Patente und Bewilligungen werden in der Regel keine Gebühren erhoben. Das zuständige kantonale Departement stellt zusammen mit den Einwohnergemeinden die Anpassung sicher.

Art. 15 *Anpassung bisheriger Betriebe*

¹ Bestehende Betriebe, welche die baulichen Voraussetzungen nicht in allen Teilen erfüllen (z.B. Raumhöhe), können im Sinne der Besitzstandswahrung weitergeführt werden. Anpassungen an die neuen Bestimmungen sind dann vorzunehmen, wenn wesentliche An- und Umbauten vorgenommen werden oder es die Sicherheit der Gäste erfordert.

Art. 16 *Aufhebung und Anpassung bisherigen Rechts*

¹ Die dieser Verordnung widersprechenden Bestimmungen werden aufgehoben, insbesondere:

- a. die Vollziehungsverordnung zum Gastwirtschaftsgesetz vom 27. Oktober 1971⁴⁾, ausgenommen die Artikel 16a bis 16f; diese Bestimmungen⁵⁾ gelten bis zum Erlass einer entsprechenden Verordnung als «Tourismusverordnung»;
- b. der Regierungsratsbeschluss über die Ausübung des Weinhandels vom 20. November 1945⁶⁾,
- c. ...⁷⁾

⁴⁾ OGS 1973, 17, OGS 1976, 40, OGS 1986, 120

⁵⁾ Art. 16a bis 16f aufgehoben durch Art. 8 der Tourismusverordnung vom 3. Juli 1997 (OGS 1997, 87)

⁶⁾ OGS 1950, 31

⁷⁾ Die Änderung bisherigen Rechts ist im entsprechenden Erlass nachgeführt und kann unter OGS 1997, 85 konsultiert werden

Art. 17 *Inkrafttreten*

¹ Der Regierungsrat bestimmt, wann diese Verordnung in Kraft tritt.⁸⁾ Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Informationen zum Erlass

Ursprüngliche Fundstelle: OGS 1997, 85

geändert durch

- das Gesetz über die Bereinigung der amtlichen Gesetzessammlung (Bereinigungsgesetz II) vom 15. März 2007, in Kraft seit 1. August 2007 (OGS 2007, 13)

⁸⁾ Vom Regierungsrat auf 1. November 1997 in Kraft gesetzt

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
03.07.1997	01.11.1997	Erlass	Erstfassung	OGS 1997, 85
15.03.2007	01.08.2007	Art. 13 Abs. 1	aufgehoben	OGS 2007, 13

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	03.07.1997	01.11.1997	Erstfassung	OGS 1997, 85
Art. 13 Abs. 1	15.03.2007	01.08.2007	aufgehoben	OGS 2007, 13